



**SONDERAUSGABE
OKTOBER 2015**

Update: Rahmenbedingungen für Angel Investing in Deutschland

Editorial	S. 2
<i>Joachim Breithaupt, Nadia Reinders</i> Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen/-verlusten bei Start-ups nach geltendem Steuerrecht	S. 3
<i>Peter Bujotzek, Fabian Euhus</i> Privilegierung von VC-Investoren und Business Angels bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nach EU Beihilferecht	S. 9
<i>Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND)</i> BAND Vorschlag zur Förderung der Start-up Finanzierung aus einem Guss	S. 14
<i>Bundesregierung</i> Eckpunktepapier Wagniskapital—Deutschland braucht eine neue Gründerzeit	S. 18
<i>Roland Kirchhof</i> Droht eine Austrocknung des Business Angels Marktes?	S. 22
<i>Rudolf Stauer</i> Business Angels GmbH als Finanzunternehmen?	S. 24
Impressum	S. 26

„Wir können hoffen. Leider wissen wir noch nicht worauf.“ Dieses Bonmot beschreibt ganz gut die Situation, in der sich die Angel Community nach Beschluss des Bundeskabinetts zum „Eckpunktepapier Wagniskapital“ befindet. Sicher scheint nur das Ende des unrühmlichen 30 Prozent Danaergeschens, das der Bundesfinanzminister mit dem Investmentsteuerreformgesetz statt der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitz verabreichen wollte.

Dennoch ist es sinnvoll, sich einmal zu vergewissern, was der jetzige Stand ist und zu sagen, wo es hingehen sollte. Das ist Ziel dieser Ausgabe von BANDquartal.

Wir beginnen mit einer nüchternen Bestandsaufnahme der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen und Verlusten in den verschiedenen Varianten, in denen Angel Investoren agieren, durch Joachim Breithaupt und Nadia Reinders, Osborne Clarke, Köln.

Die bisherige allgemeine steuerliche Regelung für Veräußerungsgewinne bei Streubesitz war EU beihilferechtlich nicht relevant, weil sie ja für alle Wirtschaftsteilnehmer gleichermaßen galt. Sobald aber Angel Investoren in irgendeiner Weise „privilegiert“ werden, muss geprüft werden, ob das EU Beihilferecht dies zulässt. Im Entwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes war behauptet worden, es sei beihilferechtlich geboten, Veräußerungsgewinne maximal zu 30 Prozent von der Körperschaftsteuer freizustellen. Damit räumen Peter Bujotzek und Fabian Euhus, P+P Pöllath + Partners, kräftig auf und zeigen im Übrigen, dass das EU Beihilferecht bei Business Angels viel großzügiger ist als immer behauptet wird.

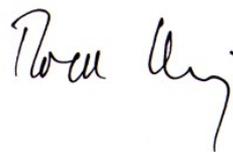
Dies war Anlass für BAND in B'ANDneues 3/2015 Grundzüge dafür zu unterbreiten, wie eine Förderung der Start-up Finanzierung aus einem Guss aussehen sollte.

Das „Eckpunktepapier Wagniskapital der Bundesregierung“ vom 16.09.2015 ließ dann die oben erwähnte Hoffnung keimen; man kann es hier noch einmal nachlesen. Gleichzeitig weckt das Papier die reale Befürchtung, dass die Idee, mit einem INVEST Zuschuss künftig den VC Markt zu beleben, als Kollateralschaden zu einer Austrocknung des Business Angel Marktes führen würde. Davor warnt eindringlich mein eigener Beitrag in diesem BANDquartal.

Rudolf Staufer, KPMG, widmet sich im abschließenden Artikel einem ärgerlichen, oft übersehenen Thema, nämlich der Behandlung von Angels als Finanzinvestoren. Er zeigt nicht nur auf, wo Klarstellungen durch die Finanzverwaltung nötig sind, sondern gibt auch Tipps, wie die Einstufung als Finanzinvestor meist vermieden werden kann.

Es ist also vieles im Fluss; da ist es wichtig, einen festen Standpunkt zu haben. BAND wird sich weiter im Interesse der Zukunft unserer Volkswirtschaft für eine im internationalen Vergleich ansehnliche Förderung von privatem Wagniskapital für Start-ups einsetzen. Versprochen.

Ihr



Roland Kirchof

Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen/-verlusten bei Start-ups nach geltendem Steuerrecht

Hinsichtlich der Besteuerung ist zwischen dem Einzelunternehmen und der Personengesellschaft auf der einen Seite und der Kapitalgesellschaft auf der anderen Seite zu unterscheiden:

1. Veräußerung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft

Die Personengesellschaft als Zusammenschluss mehrerer Personen und das Einzelunternehmen werden steuerlich ähnlich behandelt. Der Unterschied zwischen einer Personengesellschaft und einem Einzelunternehmer und damit einer natürlichen Person ist, dass die Personengesellschaft gerade keine natürliche Person, aber auch keine juristische Person ist. Für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist die Personengesellschaft als transparent zu behandeln, d.h. die Einkünfte der Personengesellschaft werden im Rahmen der sog. gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung ermittelt und sodann den Gesellschaftern, entsprechend ihres Anteils, zugerechnet. Besteuert wird sodann. Je nach Rechtsform des Gesellschafters ergeben sich Unterschiede in der steuerlichen Beurteilung. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, unterliegt sie mit ihrem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer, ist der Gesellschafter dagegen eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer. Dies gilt auch für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne.

1.1 Gesellschafter ist eine natürliche Person

Wird die Gesellschaft oder der Mitunternehmeranteil veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn einer ermäßigten Besteuerung, wenn der gesamte Anteil des Mitunternehmers veräußert wird (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Der erzielte Veräußerungsgewinn unterliegt im Gegensatz zur Teilanteilsveräußerung nicht der Gewerbesteuer (vgl. insofern Selder in: Glanegger/Güroff, GewStG, 4. Aufl. 2014, § 7

Rn. 126). Wird lediglich ein Teil des Mitunternehmeranteils veräußert, unterliegen die hieraus resultierenden Einkünfte den laufenden Einkünften aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit der Folge, dass eine ermäßigte Besteuerung nicht zur Anwendung kommt.

Die ermäßigte Besteuerung gem. § 34 Abs. 1 EStG hat den Vorteil, dass für außerordentliche Einkünfte, hierunter zählen Veräußerungsgewinne i.S.d. § 16 EStG, ein ermäßigter Steuersatz zum Tragen kommt (sog. 1/5-Regelung). Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr bereits vollendet oder ist er dauerhaft berufsunfähig, kann anstelle der 1/5-Regelung ein weitergehender ermäßigter Steuersatz i.H.v. 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann gem. § 16 Abs. 4 EStG ein einmaliger Freibetrag vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden. Der Freibetrag beträgt EUR 45.000. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt.

Wird ein Veräußerungsverlust erzielt, kann dieser mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen im selben Jahr verrechnet werden oder gem. § 10d EStG vor- bzw. zurückgetragen werden. § 10d Abs. 1 EStG sieht für negative Einkünfte, die bei der Ermittlung der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, die Möglichkeit vor, bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000 (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf EUR 2.000.000) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen zu werden (Verlustrücktrag). Auf die Inanspruchnahme des Verlustrücktrags kann der Steuerpflichtige auf Antrag verzichten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Verlust vorzutragen. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte können in den Folgejahren

bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 1.000.000 (bei Ehegattenveranlagung verdoppelt sich der Betrag auf EUR 2.000.000) unbeschränkt und darüber hinaus beschränkt bis zu 60 % des EUR 1.000.000 (auch hier gilt die Verdoppelung für Ehegatten) übersteigenden Betrags abgezogen werden. Die nicht verrechneten Verluste werden weiter vorgetragen. Ein Untergang der Verluste erfolgt erst im Falle des Ablebens des Steuerpflichtigen.

Die Möglichkeit eines Verlustrücktrags besteht bei der Gewerbesteuer nicht. Sollte eine Verrechnung mit laufenden Gewinnen nicht möglich sein, kommt es gemäß § 10a GewStG von Amts wegen zu einem Verlustvortrag. Dieser kann bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000 voll ausgeschöpft werden, darüber hinaus nur noch zu 60 %. Die danach nicht verrechneten Beträge werden weiter vorgetragen.

1.2 Gesellschafter ist eine Körperschaft

Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, unterliegt der auf sie entfallende Teil des Veräußerungsgewinns gem. § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 4 EStG der Körperschaftsteuer. Veräußerungsverluste können mit laufenden Einkünften der Körperschaft verrechnet werden. Ist eine Verrechnung nicht möglich, kann der Verlust gem. § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 10d EStG bis zu EUR 1.000.000 zurückgetragen werden. Ist ein Verlustrücktrag nicht möglich oder wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Verlustrücktrag abgesehen, wird der Verlust auf die Folgejahre vorgetragen. Auch hier sind die Beschränkungen des § 10d EStG zu beachten. Eine Verlustberücksichtigung kann nach § 8c KStG teilweise oder ganz versagt werden, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % Anteile an der Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person veräußert werden. Selbiges gilt für eine Personengruppe von Erwerbern mit gleichartigen Interessen.

Der Veräußerungsgewinn ist auch im Rahmen der Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Allerdings ergibt sich hier aus § 7 S. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 3 GewStG, dass diesbezüglich die Personengesell-

schaft selbst und nicht die veräußernde Kapitalgesellschaft Steuerschuldner ist. Veräußerungsverluste können demzufolge auch nur mit anderen Einkünften der Personengesellschaft verrechnet werden.

Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, kommt es gemäß § 10a GewStG von Amts wegen zu einem Verlustvortrag. Dieser wird bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000 voll genutzt, darüber hinaus nur noch zu 60 %. Die nicht verrechneten Beträge werden weiter vorgetragen. Wegen des Wechsels im Gesellschafterbestand geht ein etwaiger vorzutragender Verlust jedoch zu dem Anteil unter, mit dem die Körperschaft (Veräußerer) an der Personengesellschaft beteiligt war. Die Möglichkeit eines Verlustrücktrags besteht bei der Gewerbesteuer nicht.

2. Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen der Besteuerung. Für die Frage der Besteuerung ist entscheidend, ob die Anteile von einer Körperschaft oder einer natürlichen Person gehalten werden und in letzterem Fall, ob die Anteile im Betriebs- oder Privatvermögen gehalten werden. Sollten sie im Privatvermögen gehalten werden, ist ferner von Bedeutung, ob der Anteil am Kapital der Gesellschaft (mittelbar oder unmittelbar) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Veräußerung mindestens einmal ein Prozent betragen hat.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der steuerlichen Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten, welche je nach Art der Beteiligungsmethode durchaus unterschiedlich ist. Auch hier ist zu unterscheiden, wer Anteilsinhaber ist und in welcher Höhe die Beteiligung bestand.

2.1 Anteilseigener ist eine natürliche Person

2.1.1 Im Privatvermögen

Veräußerungsgewinne unterliegen der Besteuerung mit Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Solidaritätszu-

schlag und ggfs. Kirchensteuer), wenn die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Veräußerung zu keinem Zeitpunkt ein Prozent am Kapital der Gesellschaft betragen haben. Hierbei entstandene Werbungskosten sind nur in Höhe des sog. Sparer-Pauschbetrags (EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Ehegatten) abzugsfähig.

§ 20 Abs. 6 EStG sieht vor, dass Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen. Dabei ist zu beachten, dass Aktienveräußerungsverluste nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden dürfen. Die aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften resultierenden Verluste dürfen dagegen mit (sämtlichen) positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (vgl. Rn. 118 des sog. Abgeltungsteuererlasses = BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (BStBl. 2010 I S. 94) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 16. November 2010 BStBl. I S. 1305). Die Verlustverrechnung erfolgt vorrangig vor der Gewährung des Sparer-Pauschbetrags.

Ist der Steuerpflichtige zu mindestens einem Prozent innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Körperschaft beteiligt gewesen, unterliegen die Gewinne und auch Verluste aus der Veräußerung der Anteile den Einkünften aus Gewerbebetrieb (i.S.d. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 6, § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Sie unterliegen jedoch nicht der Gewerbesteuerpflicht (GewStR 7.1 Abs.3).

Veräußerungsgewinne sind unter Beachtung des § 3 Nr. 40 c) und § 3c EStG mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Daraus folgt, dass bei der Versteuerung des Veräußerungsgewinns 40 % außer Ansatz bleiben. Im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen entstandene Betriebsausgaben sind grundsätzlich abzugsfähig, allerdings spiegelbildlich zur Versteuerung auch lediglich zu 60 %. § 17 Abs. 3 EStG sieht einen Freibetrag für Veräußerungsgewinne vor. Der Freibetrag beträgt EUR 9060

(dies gilt für eine 100 % Beteiligung an der Kapitalgesellschaft und ist bei einer niedrigeren Beteiligung prozentual zu kürzen) und ist lediglich auf den steuerpflichtigen Teil des Veräußerungsgewinns. Der Freibetrag verringert sich bei einem Gewinn zwischen EUR 36.100 und EUR 45.160 (Aufteilung bei niedrigerer Beteiligung erforderlich) kontinuierlich um den EUR 36.100 überschießenden Betrag.

Veräußerungsverluste sind prinzipiell abzieh- und verrechenbar. Allerdings entfällt gem. § 17 Abs. 2 Satz 6 EStG die Berücksichtigung eines Veräußerungsverlustes dann, wenn er auf Anteile entfällt, die der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben hat (es sei denn, der Rechtsvorgänger des Steuerpflichtigen hätte den Veräußerungsverlust geltend machen können). Darüber hinaus ist ein Veräußerungsverlust dann nicht abzugsfähig, wenn er auf Anteile entfällt, die entgeltlich erworben worden sind und nicht innerhalb der gesamten letzten fünf Jahre zu einer mindestens ein-prozentigen Beteiligung am Kapital der Gesellschaft gehört haben. Auch hier sieht das Gesetz wieder Ausnahmen vor für innerhalb der letzten fünf Jahre erworbenen Anteile, deren Erwerb zur Begründung einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne des § 17 Abs. 1 EStG (mindestens ein Prozent am Stammkapital) erst geführt hat oder die nach der Begründung der Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 EStG erworben worden sind. Zu beachten ist, dass für Veräußerungsverlust auch § 3c Abs. 2 EStG gilt. Demzufolge sind Veräußerungsverluste nur zu 60 % abziehbar (vgl. BFH IX R 40/10, BStBl. 2011 II 785 sowie BFH I R 97/10, BStBl. 2011 II S. 815).

2.1.2 Im Betriebsvermögen

Hält der Steuerpflichtige die Anteile im Betriebsvermögen, unterliegt sowohl der Gewinn, als auch der Verlust im Rahmen der Anteilsveräußerung grundsätzlich den laufenden gewerblichen Einkünften. Auch hier ist der Gewinn lediglich zu 60 % steuerpflichtig und demzufolge Betriebsausgaben bzw. ein etwaiger Veräußerungsverlust auch nur zu 60 % abzugsfähig (vgl. insofern § 3 Nr. 40 a), § 3c EStG).

Eine Gewerbesteuerpflicht besteht lediglich hinsichtlich der steuerpflichtigen 60 % i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (vgl. Selder in: Glanegger/Güroff, GewStG, 8. Aufl. 2014, § 7 Rn. 5). Betriebsausgaben und Veräußerungsverluste können gem. § 3c EStG auch nur zu 60 % bei der Gewerbesteuer genutzt werden (eine Hinzurechnung der steuerfreien Einnahmen i.S.d. § 8 Nr. 5 GewStG ist für Veräußerungsgewinne nicht vorgesehen). § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG sieht für Gewerbeerträge natürlicher Personen und Personengesellschaften einen Freibetrag von EUR 24.500 vor. Wird eine Gewerbesteuer dennoch festgesetzt, erfolgt eine Anrechnung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer gem. § 35 EStG. Je nach Gewerbesteuerhebesatz der erhebungsberechtigten Gemeinde führt die Anrechnung zu einer vollständigen Gewerbesteuerentlastung. Dies ist der Fall bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von bis zu 380 %. Hat die erhebungsberechtigte Gemeinde einen geringeren Hebesatz findet eine Entlastung bis maximal EUR 0 statt; hat sie dagegen einen höheren Hebesatz findet keine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer statt.

Ein etwaiger Veräußerungsverlust, der nicht mit anderen positiven Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden kann, kann gem. § 10d EStG im Rahmen der vorgesehenen Grenzen vor- bzw. zurückgetragen werden (siehe insofern Punkt 2.1.2). Auch hinsichtlich der Gewerbesteuer kann auf o.g. Ausführungen verwiesen werden.

2.2 Anteilseigner ist eine Körperschaft

Werden die Anteile an einer Kapitalgesellschaft von einer Kapitalgesellschaft gehalten, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich unabhängig von der Beteiligungshöhe gem. § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei und unterliegt gem. § 8b Abs. 3 S. 1 KStG lediglich mit 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (in pauschaler Form) der Besteuerung mit Körperschaftsteuer (15 % zzgl. Solidaritätszuschlag). Dagegen werden Veräußerungsverluste als Gewinnminderungen angesehen, welche als Kehrseite der Medaille steuerlich unberücksichtigt bleiben (§ 8b Abs. 3 S. 3 KStG). Dies gilt auch für gewerbesteuer-

liche Zwecke. Demzufolge kommt die Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 2 KStG auch gewerbesteuerlich zum Tragen, so dass lediglich 5 % des Veräußerungsgewinns der Gewerbesteuer unterliegen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. § 8b Abs. 7 KStG sieht vor, dass Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, die die gehaltenen Anteile zu ihren zwingend zu führenden Handelsbüchern zuordnen, keine Steuerbefreiungen gewährt werden. Selbiges gilt für Anteile, die Finanzinstitute mit dem Ziel eines kurzfristigen Eigenerfolgs erworben haben.

Der Entwurf des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStGRefG) vom 22. Juli 2015 sieht vor, dass Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen, d.h. Beteiligungen, die zu Beginn des Jahres unter 10 % des Stammkapitals betragen haben, der Körperschaftsteuer zu unterwerfen sind. Dies soll für Veräußerungen gelten, die nach dem 1. Januar 2018 getätigt werden. Auf den Erwerbszeitpunkt der Anteile soll es insoweit nicht ankommen. Die Neuregelung sieht eine isolierte Verlustverrechnung vor. Veräußerungsgewinne und Verluste aus Streubesitz werden sodann mit einem eigenen System besteuert und dürfen nach § 8b Abs. 4 S. 8 KStG des Entwurfes nur isoliert verrechnet werden. Die isolierte Verrechnung bezieht sich dabei nicht auf die jeweilige einzelne Streubesitzbeteiligung, sondern auf die Gesamtheit aller gehaltenen Streubesitzbeteiligungen. Zeitgleich soll ein § 26a KStG-E eingeführt werden, der für Wagniskapitalgeber ggfs. eine Steuerermäßigung der Veräußerungsgewinnbesteuerung vorsieht.

2.3 Anteilseigner ist eine Personengesellschaft

Werden die Anteile von einer Personengesellschaft gehalten, kommt es auf die Rechtsform der dahinterstehenden Gesellschafter an, da die Personengesellschaft im Rahmen der Einkommensbesteuerung transparent und sie lediglich für Gewerbesteuerzwecke Steuersubjekt ist. Die oben aufgeführten Aussagen zu den natürlichen Personen und Körperschaften gelten entsprechend für Gesellschafter einer

Personengesellschaft mit der Maßgabe, dass der Gewinn/Verlust bei der Personengesellschaft entsprechend den dahinterstehenden Gesellschaftern im Rahmen einer gesondert und einheitlichen Feststellung ermittelt wird (vgl. §§ 179, 180 AO).

Für gewerbsteuerliche Zwecke ist die Personengesellschaft selbst Steuersubjekt. Dies gilt auch für die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns. Ist an der Personengesellschaft eine Körperschaft beteiligt, findet § 8b KStG Anwendung, so dass lediglich 5 % des Veräußerungsgewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Gewerbesteuer unterliegen

(vgl. insofern § 7 S. 4 2. HS GewStG). Ist eine natürliche Person an der Personengesellschaft beteiligt, ist der Veräußerungsgewinn entsprechend § 3 Nr. 40, § 3c EStG lediglich zu 60 % für Zwecke der Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sind sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person an der Personengesellschaft beteiligt, ergibt sich auf Ebene der Personengesellschaft ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel der Gesellschafter (vgl. Selder in: Glanegger/Güroff, GewStG, 8. Aufl. 2014, § 7 Rn. 17).

Zu den Autoren



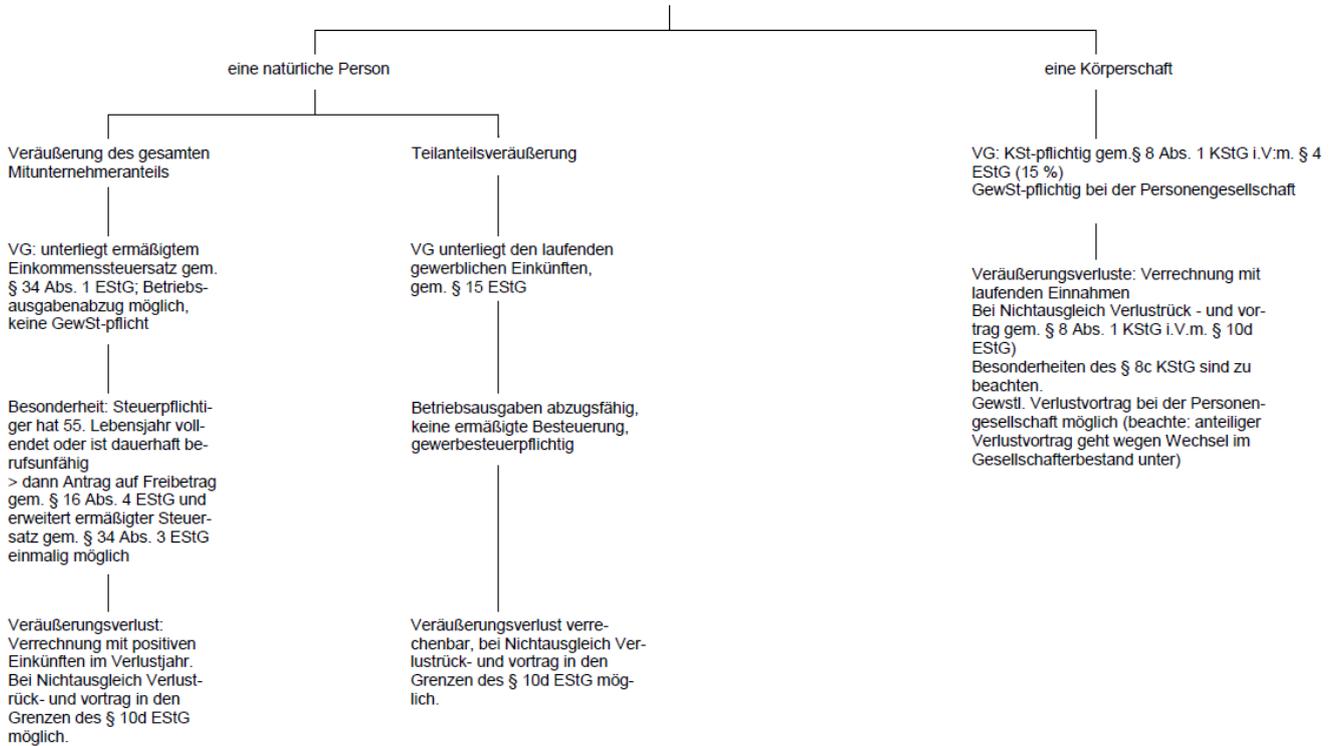
Joachim Breithaupt ist Partner im steuerrechtlichen Dezernat der Kanzlei Osborne Clarke und dort als Rechtsanwalt und Steuerberater tätig. Neben der steueroptimierten Unternehmens- und Vermögensnachfolge befasst sich Joachim Breithaupt vor allem mit dem Kauf und Verkauf von Unternehmen sowie der Unternehmensrestrukturierung und Unternehmensgründung unter Berücksichtigung der jeweils geeigneten Rechtsform. Er berät dabei sowohl international tätige Unternehmen als auch junge und mittelständische Unternehmen, begleitet aber gerade bei der Vermögensnachfolge auch Privatpersonen.



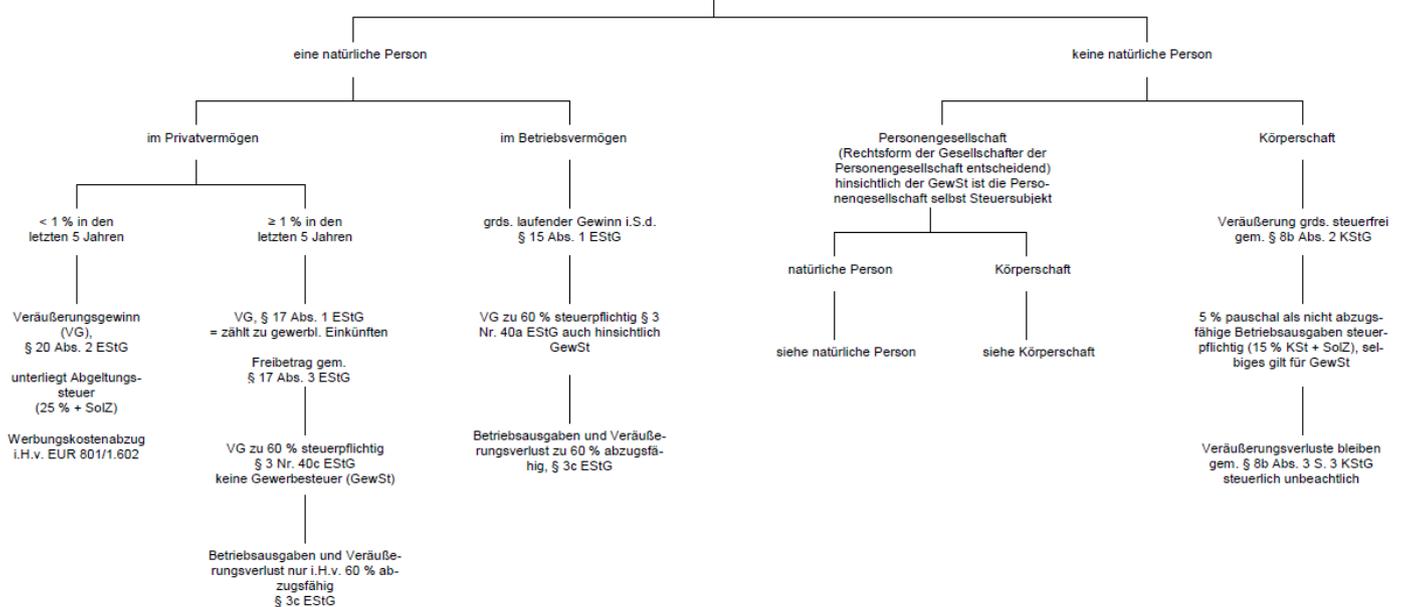
Nadia Reinders, LL.M. (UCT), Ph.D (UCT), ist Mitglied des steuerrechtlichen Teams bei Osborne Clarke am Standort Köln. Zuvor war sie im Bereich Indirect and Corporate Tax bei einer Big Four Gesellschaft als Managerin tätig. Sie begleitet in- und ausländische Unternehmen bei der Konzeption und Umsetzung steuerrechtlich optimierter Gestaltungen, ihr Schwerpunkt sind Kauf- und Verkauf von Unternehmen sowie die Unternehmensrestrukturierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesellschaftsform. Darüber hinaus berät sie bei der Optimierung grenzüberschreitender Lieferketten.

Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen/-verlusten bei Start-ups nach geltendem Steuerrecht

Vereinfachte Übersicht: Veräußerer einer Beteiligung an einer Personengesellschaft ist



Vereinfachte Darstellung: Veräußerer einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist



Privilegierung von VC-Investoren und Business Angels bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nach EU Beihilferecht¹

A. Hintergrund

Der Koalitionsvertrag der Großen Koalition formuliert das Ziel, die Rahmenbedingungen für Investoren zu verbessern, die in junge, wachstumsstarke Unternehmen investieren. Dazu sollen die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig gestaltet und Deutschland als Fondsstandort attraktiv gemacht werden.

In dem am 21. Juli 2015 durch das BMF veröffentlichten InvStRefG-E wird eine Abschaffung der Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen (§ 8b Abs. 2 KStG) aus „Streubesitz“ (d.h. Beteiligungen von unter 10% am Eigenkapital einer Körperschaft) vorgeschlagen; sämtliche ab dem 1. Januar 2018 realisierten Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen sollen in vollem Umfang körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig sein, § 8b Abs. 4 KStG-E. Weil die Einführung einer Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen in diametralem Gegensatz zu dem Ziel der Förderung von Wagniskapital steht, sieht Art. 3 Nr. 2 InvStRefG-E eine Ausnahme für Risikokapitalgeber vor, die die Förderbedingungen der EU-Kommission gemäß den Förderleitlinien erfüllen, § 26a KStG-E. Aufgrund der Ausnahmeregelung sollen diese Investoren jedoch zukünftig erreichen können, dass die Körperschaftsteuer um bis zu 30% des Investitionsbetrags ermäßigt wird.

B. Rechtliche Würdigung

Die Ausnahmeregelung ist eine genehmigungsbedürftige Beihilfe und es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission sie genehmigt. Hierfür sind jedoch ein paar geringe Anpassungen erforderlich. Auch eine

deutlich weitergehende Regelung würde u.E. durch die EU-Kommission genehmigt werden.

Nach unserer Einschätzung wären deutlich weitergehende Maßnahmen beihilferechtlich zulässig.

I. Genehmigungsbedürftige Beihilfe

Steuerliche Privilegien werden von der EU-Kommission in der Regel als genehmigungsbedürftige Beihilfen eingestuft. Die Ausnahmeregelung fällt nicht unter die Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, ABl. EU 2014/L 187/01) („Gruppenfreistellungsverordnung“, [Link](#)), so dass sie nicht von der Genehmigungspflicht befreit ist.

II. Genehmigungsfähigkeit nach den Förderleitlinien

Es ist zu erwarten, dass die Ausnahmeregelung von der EU-Kommission genehmigt wird, da sie nach den Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04) („Förderleitlinien“, [Link](#)) im Wesentlichen genehmigungsfähig ist.

Auf die Voraussetzungen soll hier nur überblicksweise eingegangen werden. Die Frage der Angemessenheit der Beihilfe (Textziffer 54 lit. e) i.V.m. Textziffern 133 – 154 der Förderleitlinien soll jedoch eingehend behandelt werden, da die Kommission an dieser Stelle genaue Vorgaben zum Umfang der Beihilfen macht.

¹ Der Text ist im Hinblick auf den Entwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes und vor dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 16.09.2015 zum „Eckpunktepapier Wagniskapital“ erstellt worden. Weil in ihm erstmalig in der deutschen juristischen Literatur auf die Frage eingegangen wird, inwieweit die Förderung von Wagniskapital durch Privatinvestoren nach dem EU Beihilferecht zulässig ist, hat er jedoch ungebrochene Relevanz für die im Eckpunktepapier angekündigten Maßnahmen.

III. Anwendungsbereich der Förderleitlinien und Voraussetzungen Textziffer 53 lit. a) bis d)

- Die Ausnahmeregelung verweist zur Bestimmung der Zielunternehmen dynamisch auf die Förderleitlinien und nimmt Unternehmen in Schwierigkeiten und börsennotierte Unternehmen von der Förderung aus.
- Der von der Ausnahmeregelung begünstigte Investorenkreis ist grundsätzlich förderungsfähig, es müsste jedoch festgeschrieben werden, dass die Investoren von dem Unternehmen, in das investiert wird, unabhängig sein müssen, vgl. Textziffer 150 der Förderleitlinien.
- Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung in der Lage sein wird, hinreichend konkret darzulegen, dass die Ausnahmeregelung einen Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse leistet. Die derzeitige Begründung, die Rahmenbedingungen für Kapitalrisikoinvestitionen zu verbessern und Deutschland als Fondsstandort attraktiver zu machen, sollte also u.E. konkreter formuliert werden.
- Die Ausnahmeregelung ist u.E. eine erforderliche Maßnahme, da sie durch Behebung eines Marktversagens wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann.
- Die Ausnahmeregelung ist u.E. eine geeignete Maßnahme, um die mit ihr verfolgten Ziele zu verwirklichen und das Marktversagen zu beheben. Die Ausnahmeregelung müsste jedoch zunächst auf 10 Jahre befristet werden, vgl. Textziffer 124 der Förderleitlinien.
- Es ist davon auszugehen, dass die Ausnahmeregelung hinreichende Anreizeffekte bietet, da sie eine geeignete steuerliche Maßnahme ist.

IV. Angemessenheit, Textziffer 54 lit. e), Textziffern 133 - 154 der Förderleitlinien

Die Neuregelung ist auch angemessen, da sie auf das erforderliche Minimum begrenzt ist.

Hierfür fordert die Kommission, dass die Beihilfe mithin auf dasjenige Maß beschränkt sein muss, was erforderlich ist, um die ermittelte Finanzierungslücke aufgrund des Marktversagens zu schließen und privates Kapital in entsprechendem Umfang zu mobilisieren. Diese Anforderung wird in den Textziffern 133 - 155 der Förderleitlinien konkretisiert.

In den Textziffern 149 - 152 der Förderleitlinien werden detaillierte Vorgaben für die Angemessenheit steuerlicher Instrumente gemacht. Textziffern 149 und 150 stellen allgemeine Regelungen für alle steuerlichen Instrumente auf. In den Textziffern 151 und 152 werden dann einige konkrete steuerliche Instrumente jeweils separat behandelt.

1. Allgemeine Voraussetzungen steuerlicher Instrumente, Textziffer 149 f.

Für die Textziffern 149, 150 muss die Beihilfe folgende Kriterien erfüllen:

- Die Gesamtinvestition für jedes begünstigte Unternehmen darf den in der Risikofinanzierungsbestimmung der Gruppenfreistellungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten (EUR 15,0 Mio. pro Unternehmen).
- Es muss sich bei den beihilfefähigen Anteilen um von beihilfefähigen Unternehmen neu ausgegebene normale Anteile mit vollem Risiko handeln, die mindestens drei Jahre lang gehalten werden müssen.

2. Einzelne steuerliche Instrumente, Textziffer 151 f.

Textziffer 151 Satz 1 und 2 behandelt eine Situation, in der der Mitgliedsstaat Investoren die Möglichkeit einräumt, im Jahr der Investition einen Teil des investierten Betrages von ihrer Einkommensteuer-

schuld abzuziehen. Da es sich um die Einkommensteuer im Jahr der Investition handelt und die Anteile mindestens drei Jahre gehalten werden müssen (s.o.), betrifft die Regelung somit die Einkommensteuer aus der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Investors. Der Anrechnungsbetrag wird hier auf regelmäßig 30% des Investitionsbetrags beschränkt. Nach Textziffer 151 Satz 1 und 2 wäre entsprechend eine Regelung zulässig, die im Jahr der Investition eine Ermäßigung der im Übrigen anfallenden Körperschaftsteuer um bis zu 30% des Investitionsbetrags ermöglicht.

Textziffer 151 Satz 2 erlaubt es, Verluste aus der Veräußerung qualifizierender Investitionen bei der Bestimmung der Einkommensteuerschuld aus der sonstigen Tätigkeit abzusetzen. Die Regelung würde entsprechend erlauben, vorzusehen, dass Verluste aus der Veräußerung uneingeschränkt von der im Übrigen anfallenden Körperschaftsteuer abgesetzt werden. Die aktuell vorgesehene Beschränkung auf die Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen aus qualifizierenden Investitionen ist nicht notwendig.

Textziffer 152 beschäftigt sich mit den Einkommenssteuereffekten aus der Beteiligung selbst. Satz 1 erlaubt es, Dividendeneinkünfte aus qualifizierenden Investitionen vollständig steuerfrei zu stellen. Der Satz würde entsprechend eine Gegen Ausnahme zu § 8 Abs. (4) KStG zulassen, so dass Streubesitzdividenden aus qualifizierenden Investitionen nicht körperschaftsteuerpflichtig wären.

Textziffer 152 Satz 2 erlaubt es, Gewinne aus dem Verkauf qualifizierender Investitionen vollständig steuerfrei zu stellen. Die deutsche Textfassung der Förderleitlinien spricht hier bei von einer Freistellung von der „Kapitalertragsteuer“. Die Kapitalertragsteuer ist jedoch keine eigene Steuerart, sondern nur eine Art der Steuererhebung, nämlich eine Besteuerung an der Quelle. Quellensteuern sind regelmäßig nur Vorauszahlungen auf die Steuerschuld des Empfängers der Zahlung und werden bei der Veranlagung des Empfängers eingerechnet. Ist die Quellensteuer zu hoch, wird sie im Rahmen der

Veranlagung erstattet, ist sie zu niedrig, hat der Empfänger nachzuzahlen. Eine Freistellung allein von der Quellenbesteuerung ist deshalb kaum sinnvoll, da sie im Ergebnis keine Entlastungswirkung hätte.

Die englische Textfassung spricht dem gegenüber von einer Freistellung von der „capital gains tax“, was eine Freistellung der Veräußerungsgewinne von der Besteuerung bedeutet. Wäre eine Befreiung von der Quellenbesteuerung beabsichtigt gewesen, hätte es in der englischen Sprachfassung „withholding tax“ lauten müssen.

Nach Sinn und Zweck und unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachfassungen sind die Förderleitlinien deshalb so auszulegen, dass eine Befreiung von der Besteuerung der Veräußerungsgewinne gemeint ist.

<p>152. [...] Ebenso können im Falle von Vergünstigungen bei der Kapitalertragsteuer Gewinne aus dem Verkauf beihilfefähiger Aktien in vollem Umfang von der Kapitalertragsteuer befreit werden. [...]</p>	<p>152. [...] Similarly, in the case of capital gain tax relief, any profit on the sale of qualifying shares can be fully exempt from capital gain tax. [...]</p>
--	---

Entsprechend wäre es zulässig, 100% der Veräußerungsgewinne aus qualifizierenden Investitionen von der Kapitalertragsteuer freizustellen. D.h. die bisher vorgesehene Beschränkung auf 30% des Investitionsbetrags ist nicht EU-rechtlich vorgegeben. Nach Textziffer 152 Satz 3 ist es alternativ möglich, die Besteuerung der Veräußerungsgewinne aufzuschieben, soweit diese innerhalb von einem Jahr wieder in qualifizierende Investitionen angelegt werden. Entsprechend wäre es somit zulässig, die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen von der Körperschaftsteuer an eine Reinvestition innerhalb eines Jahres zu knüpfen.

V. Weitere Voraussetzungen, Textziffer 54 lit. f) und g), Textziffer 25

Wir gehen davon aus, dass es der Bundesregierung gelingen wird, nachzuweisen, dass übermäßige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten vermieden werden.

Die Ausnahmeregelung müsste die Transparenzvorschriften gemäß Textziffer 166 der Förderleitlinien erfüllen. Hierfür könnte die Förderdatenbank des Bundes um die erforderlichen Angaben erweitert werden. Da die Veröffentlichungspflichten das Steuergeheimnis des Investors tangieren, erscheint eine gesetzliche Regelung geboten.

VI. Kumulation, INVEST-Zuschuss

Eine gleichzeitige Förderung mittels verschiedener Programme ist grundsätzlich zulässig. Hierbei sind im Einzelfall die jeweils einschlägigen Beschränkungen zu beachten. Diese ergeben sich insbesondere aus Textziffer 167 - 169 der Förderleitlinien.

Eine Kumulation von INVEST-Zuschuss und Ausnahmeregelung ist nach derzeitigem Entwurfsstand ausgeschlossen. Soweit der INVEST-Zuschuss verlängert wird, wäre zu prüfen, nach welchen Regelungen die Kumulation der beiden Instrumente zu beurteilen wäre.

Nach der aktuellen Rechtslage läuft der INVEST-Zuschuss zum 31. Dezember 2016 aus. Die Ausnahmeregelung soll erst ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gelten.

Soweit eine Verlängerung des INVEST-Zuschusses angedacht wird, müsste die Beihilfe rechtliche Zulässigkeit der Kumulation beider Instrumente untersucht werden. Für steuerliche Beihilfen beurteilt sich die Angemessenheit insbesondere nach den Textziffern 151 und 152 der Förderleitlinien. Das Verhältnis beider Beschränkungen und die Zulässigkeit einer Kumulation ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Es ist denkbar, dass der INVEST-Zuschuss selbst unter die Zulässigkeitskriterien der Textziffer 151 der Förderleitlinien fällt, da eine unmittelbare finanzielle Förderung des Erwerbs mit einer allgemeinen Steuervergünstigung gleichgestellt werden kann. Soweit die Ausnahmeregelung auch an Textziffer 151 gemessen wird, könnten in der Kumulation die Förderhöchstgrenzen überschritten werden.

Eine Verlängerung des INVEST-Zuschusses erscheint sinnvoll, da der INVEST-Zuschuss ganz andere, erhaltenswerte Charakteristika hat, nämlich zeitlich viel früher ansetzt und auch unabhängig von einem möglichen Veräußerungsgewinn eingreift.

C. Zusammenfassung

1. Die Beschränkung der Ausnahmeregelung im Entwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes auf 30% des Investitionsbetrags ist nicht beihilferechtlich vorgegeben. Nach unserer Einschätzung wäre auch eine vollständige Freistellung der Veräußerungsgewinne von der Körperschaftsteuer möglich.
2. Die Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung qualifizierender Investitionen ist beihilferechtlich nicht notwendig. Es wäre zulässig, vorzusehen, dass die Verluste unbeschränkt mit den sonstigen Einkünften verrechnet werden können.
3. Beihilferechtlich wären auch folgende Maßnahmen zulässig:
 - a. Die Freistellung der Veräußerungsgewinne könnte unter den Vorbehalt der Reinvestition der Gewinne innerhalb eines Jahres gestellt werden.
 - b. Die im Übrigen anfallende Körperschaftsteuer könnte im Jahr der Investition um bis zu 30% des Investitionsbetrags reduziert werden.
 - c. Dividendeneinkünfte aus qualifizierenden Investitionen könnten vollständig

von der Körperschaftsteuer freigestellt werden.

4. Eine gleichzeitige Geltung von INVEST-Zuschuss und Ausnahmeregelung erscheint

uns grundsätzlich zulässig, soweit nicht hierdurch eine Übermaßförderung entsteht, d.h. die Finanzierungslücke für Start-ups überkompensiert wird.

Zu den Autoren



Dr. Peter Bujotzek, LL.M., ist Rechtsanwalt und als Counsel bei P+P Pöllath + Partners tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Private Funds, Strukturierung von Private Equity-, Immobilien- und Infrastrukturfonds, Managed Accounts, Steuerrecht einschl. Investmentsteuerrecht, Investmentrecht, AIFMD-, KAGB-Beratung und Sekundärtransaktionen. Peter Bujotzek veröffentlicht regelmäßig zu den o.g. Tätigkeitsschwerpunkten (z.B. Beiträge zu aktuellen Rechts- und Steuerthemen im Handelsblatt SteuerBoard).



Dr. Fabian Euhus, EMBA ist Rechtsanwalt und als Counsel bei P+P Pöllath + Partners tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Private Funds, Private Equity & Venture Capital, Fondstrukturierung, AIFMD/KAGB-Beratung, EuVECA, Steuerrecht und FATCA Compliance. Fabian Euhus hat u.a. publiziert zu den Themen EuVECA, und Venture Capital Fonds .

BAND Vorschlag zur Förderung der Start-up Finanzierung aus einem Guss

Beitrag ursprünglich veröffentlicht als BRANDneues 3/2015 am 09.09. d.J.

Vorbemerkung

Seit Vorlage des Diskussionsentwurfs eines Investmentsteuerreformgesetzes (Stand 21.06.2015) haben eine Reihe von Stellungnahmen, z.B. die der Arbeitsgruppe des Beirats Junge IKT beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie vom 27.08.2015, die eklatanten Schwächen der im Entwurf vorgesehenen steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz aufgezeigt. Nach Pressemeldungen hat das Bundesfinanzministerium selbst die Möglichkeit eingeräumt, Veräußerungsgewinne von Angel GmbHs auch in Zukunft von der Körperschaftsteuer freizustellen. Der BAND Vorstand konnte am 26.08.2015 ein Gespräch mit dem hessischen Finanzminister Schäfer, der als Initiator der im Entwurf vorgesehenen steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen gilt, führen. Dabei zeigte sich dieser offen für eine weitgehende steuerliche Förderung von Angel Investments, nicht nur bei Veräußerungsgewinnen, sondern auch darüber hinaus und für eine Verknüpfung mit INVEST – Zuschuss für Wagniskapital.

I. Ziele und Anforderungen

Nach all dem gehen wir davon aus, dass es Zeit ist, über den Diskussionsentwurf hinaus zu denken und den Blick auf mögliche Lösungen zu richten, die folgenden Zielen und Anforderungen genügen:

- Schaffen von Anreizen, die stark genug sind, deutlich größere Teile des durchaus in beträchtlichem Ausmaß vorhandenen privaten Kapitals als bisher in die risikoreiche, aber volkswirtschaftlich besonders wertvolle Finanzierung von Start-ups zu lenken
- Erarbeitung eines überlegten, wirksamen, struk-

turierten und transparenten Anreizsystems aus einem Guss

- Gleichstellung von Angel Investoren, die privat finanzieren, mit denen, die über ein Investitionsvehikel, z.B. eine GmbH, investieren
- Weitgehende Verknüpfung steuerlicher Anreize mit INVEST – Zuschuss für Wagniskapital
- Berücksichtigung, aber auch Ausschöpfung des EU Beihilferechts

II. Reform dringend nötig

Nach der letzten GEM Studie (Global Entrepreneurship Monitor), Länderbericht Deutschland von 2014, steht Deutschland bei den Gründungszahlen unter den 29 Industriestaaten auf dem drittletzten Platz vor Italien und Japan. Den ersten Platz unter den europäischen Ländern nimmt Großbritannien ein. Ein wesentlicher Grund für diese hervorragende britische Rolle dürfte das dortige Anreizsystem für die Finanzierung von Start-ups durch private Investoren sein. Mit dem Enterprise Investment Scheme (EIS) und dem noch besser dotierten Seed Enterprise Investment Scheme (SEIS) haben die Briten ein strukturiertes steuerliches Anreizsystem geschaffen.

Deutschland ist hingegen bisher den Weg einer gut ausgebauten öffentlichen Förder- und Finanzierungsstruktur gegangen, die ihrerseits durchaus in Vielem als vorbildlich gelten kann. Es wird jedoch niemals möglich sein, durch öffentliche Mittel in annähernd gleichem Umfang Kapital bereit zu stellen, wie dies durch private Mittel denkbar ist. Hierfür sind hinreichende Anreizsysteme erforderlich, weil die Finanzierung von Start-ups eine extrem risikoreiche Geldanlage ist, die häufig mit dem Totalverlust endet, auch wenn die Gewinnaussichten im Einzelfall durchaus hoch sein mögen.

Mit dem seit 2013 bestehenden INVEST – Zuschuss für Wagniskapital ist erstmals in Deutschland ein spezielles Instrument zur Förderung von privatem Risikokapital für Gründungsunternehmen eingeführt worden. Viele Angel Investoren nutzen außerdem die allgemeine Möglichkeit, mittels der Rechtsform der GmbH Veräußerungsgewinne nahezu steuerfrei wieder in andere Start-ups zu investieren. Da die meisten Angel Investments, jedenfalls nach Verwässerung in Folgerunden, unter 10 % liegen, sind sie von der Streubesitzbesteuerung im Wege des Kollateralschadens betroffen.

Es ist offenkundig, dass von einem überlegten, wirkamen, strukturierten und transparenten Anreizsystem für Start-up Finanzierungen durch Privatinvestoren nicht die Rede sein kann und die Überlegungen des Entwurfs eines Investmentsteuerreformgesetzes dies noch konterkarieren würden. Andererseits dürfte spätestens dieser unglückliche Gesetzesentwurf klar gemacht haben, dass es Zeit ist und die Gelegenheit dazu da ist, das Vorhaben der Koalitionsvereinbarung, Wagniskapital zu fördern, im Hinblick auf Privatinvestoren jetzt auch umzusetzen.

III. Grundzüge einer Anreizstruktur

Wie dargestellt, sollte Maß am britischen System genommen werden, ohne es zu kopieren. Das Enterprise Investment Scheme (EIS) sieht folgende steuerlichen Ermäßigungen für Investoren in beihilfefähige Unternehmen vor:

- Ermäßigung von 30% des Investitionsbetrages auf die Einkommensteuer bis zu einem Investitionsbetrag von 1.000.000 Pfund
- Befreiung sämtlicher Veräußerungsgewinne von der Kapitalertragsteuer
- Veräußerungsverluste können entweder von der Einkommensteuer dieses oder des letzten Jahres, oder von der Kapitalertragsteuer abgesetzt werden
- Aufschub der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, wenn diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums in begünstigte Unternehmen rein-

vestiert werden.

Grundsätzlich würde eine vergleichbare Maßnahme für Deutschland bedeuten:

- Prinzipielle Weiterführung des 20-prozentigen steuerfreien INVEST
- Befreiung der Veräußerungsgewinne von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer
- Geltendmachung von Verlusten bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer
- Anknüpfung der steuerlichen Anreize an INVEST und Anpassung von INVEST.

IV. Weitgehende Gleichstellung von privaten Angels und Angel GmbHs

Eine Merkwürdigkeit der Situation in Deutschland ist, dass Angel Investoren aus rein steuerlichen Gründen oft mittels einer GmbH investieren. Denn private Angels zahlen im Wege des Teileinkünfteverfahrens 60 % ihres persönlichen Steuersatzes zuzüglich Solidaritätszuschlag an Einkommensteuer. Dies ist im Hinblick auf Anreizsysteme eine Ungleichbehandlung im Vergleich zur Angel GmbH. Jede wie auch immer geartete Ungleichbehandlung erschwert die Transparenz des Systems und damit den Zugang von neuen Investoren.

Da es vor allem auch darum geht, neue Angel Investoren zu gewinnen, ist es erforderlich, ein Anreizsystem zu schaffen, das sich gleichermaßen auch auf private Angels bezieht. Denn neu beginnende Business Angels werden im Allgemeinen nicht sofort den Weg über eine GmbH gehen wollen. Daher sollte der Veräußerungsgewinn privater Angels künftig einkommensteuerfrei gestellt werden.

Umgekehrt sollte eine Gleichstellung aber auch für die GmbH Angels und die gewerblich tätigen Angels Anwendung finden, indem keine Gewerbesteuer auf deren Veräußerungsgewinne erhoben wird.

Die Körperschaftsteuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen sollte durch Beibehaltung der jetzigen

allgemeinen Regelung geschehen. Notfalls ist aber auch eine Sonderregelung für Angel Investoren denkbar, die beihilferechtlich grundsätzlich zulässig ist.

Im Blick auf Transparenz und Gleichbehandlung ist ein rechtsformunabhängiges Anreizsystem zu schaffen.

V. Weitgehende Verknüpfung der Steueranreize mit INVEST

Wie beim britischen EIS die Nutzung des 30-prozentigen Abzugs des Investitionsbetrages von der Einkommensteuer könnte auch INVEST in vielen Fällen der Anknüpfungspunkt für die Steueranreize sein. Allerdings müsste INVEST vor allem in Hinblick auf die begünstigte Investitionssumme großzügiger ausgestaltet sein als dies zurzeit der Fall ist. Gegenwärtig liegt die Grenze bei 250.000 Euro. Außerdem müssten auch Anschluss- und Folgefinanzierungen begünstigt werden können, deren Relevanz immer größer wird, weil sich hier längst eine zweite „Equity Gap“ aufgetan hat.

Der INVEST - Zuschuss für Wagniskapital wird im Unterschied zum britischen EIS und SEIS nur für Investitionen in innovative Unternehmen gewährt. Dies hat durchaus Härten zur Folge, zumal Angel Investoren einen Teil ihres Portfolios oft für Unternehmensgründungen vorhalten, die zwar nicht hoch innovativ sind, deren Beteiligungszeitraum aber überschaubar bleibt und bei denen zusätzliche Anschlussinvestoren nicht erforderlich sind. Hier ist z.B. an E-Commerce Geschäftsmodelle zu denken, die gegenwärtig nicht INVEST fähig sind. Eine Erweiterung des Kreises der INVEST fähigen Unternehmen wäre daher auch im Sinne einer Harmonisierung mit der steuerlichen Förderung wünschenswert.

Bei anderen Fragen muss im Einzelnen ausgelotet werden, inwieweit eine derartige Verknüpfung möglich ist. So sind z.B. GbR- und GmbH & Co.-Konstruktionen sowie Finanzierungen mittels Treuhändern, aber auch GmbHs mit mehr als vier Gesellschaftern, zurzeit nicht INVEST fähig.

Sowohl für die beteiligten Finanzbehörden als auch für die Investoren hätte eine Verknüpfung mit INVEST jedenfalls den Vorteil, dass sofort mit der Investition die notwendige Dokumentation zwingend stattfinden würde, so dass im Veräußerungsfall der behördliche Aufwand sich minimiert und auch die beihilferechtlichen Dokumentationspflichten leichter eingehalten werden können.

VI. Berücksichtigung, aber auch Ausschöpfung des EU Beihilferechts

Mit Ausnahme einer allgemeinen Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften entsprechend der bisherigen steuerlichen Regelung unterstehen die genannten Vorschläge dem Beihilferecht der EU.

Die Besonderheit der deutschen Rechtssituation im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist, dass viele Angel Investoren – im Wesentlichen steuergetrieben - über eine Kapitalgesellschaft investieren. Ansonsten bestehen keine strukturellen Unterschiede zwischen GmbH Angels und privat finanzierenden Angels. In beiden Fällen ist es der Business Angel persönlich, der die Entscheidungen trifft und der mit seinem „Know-how-Flügel“ die Gründungsunternehmer unterstützt.

Das EU Beihilferecht sieht hingegen bei Unternehmen, die als Unternehmen in andere Unternehmen investieren, eine zweite Unternehmensebene durch die Förderung von Risikokapital begünstigt. Deswegen gilt für private Angels die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ vom 17.06.2014 ([Link](#)). Sie stellt ein Land sogar von der beihilferechtlichen Anmeldepflicht frei, wenn es private Angel Investoren steuerlich begünstigt, sofern es sich um Investitionen in Start-ups handelt, die nicht länger als sieben Jahre gewerblich tätig sind. Auch Anschlussinvestitionen sind unter relativ einfach einzuhaltenden Voraussetzungen beihilferechtlich zulässig. Zusätzlich gibt es einige weitere Voraussetzungen, die aber in der Regel von Angel Investoren erfüllt werden, u.a., dass der Gesamtbetrag der geförderten Risikofinan-

zierung 15 Mio. Euro nicht übersteigen darf (Art. 21, Abs. 3-9 AllgGrFreistVO).

Für Finanzierungen mittels Unternehmen, also auch GmbHs, sind ergänzend und speziell die (strengeren) Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (Amtsblatt der Europäischen Union 2014/C/19/04, [Link](#)) zu beachten (Nr. 87, 120 der Förderleitlinien). Sie unterscheiden in Nr. 151, 152 folgende Möglichkeiten der steuerlichen Förderinstrumente:

- Steuervergünstigung von 30% auf den Investitionsbetrag (Nr. 151) und Absetzung von Verlusten von der Einkommensteuer (Nr. 151)
- Befreiung von Dividenden von der Einkommenssteuer (Nr. 152)
- Befreiung von der Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus dem Verkauf von Aktien (Nr. 152)
- Aufschub der Kapitalertragsteuer bis zu einem Jahr, wenn die Gewinne in beihilfefähige Unternehmen reinvestiert werden (Nr. 152)
- Ein Kumulationsverbot zwischen verschiedenen Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Die Förderleitlinien sehen darüber hinaus mehrere allgemeine Maßstäbe vor, an denen die Fördermaßnahme zu messen ist:

- Erforderlichkeit zur Beseitigung eines Marktversagens (Nr. 54b, Nr. 63-88 der Leitlinien)

- Geeignetheit der Beihilfemaßnahmen (Nr. 54c, Nr. 89-129 der Leitlinien)
- Anreizeffekt der Maßnahme (Nr. 54d, Nr. 130-132 der Leitlinien)
- Angemessenheit der Beihilfe (Nr. 54e, Nr. 133-154 der Leitlinien)

Diese Nachweise dürften angesichts des britischen Beispiels und der Tatsache, dass zwischen dem GmbH Angel und dem privaten Angel unter beihilferechtlichen Aspekten kein struktureller Unterschied besteht, gut zu erbringen sein.

VII. Fazit

Einer Start-up Finanzierung durch Angel Investoren aus einem Guss steht aus EU beihilferechtlichen Erwägungen nichts im Wege. Im Zuge der Transparenz für Investoren und Start-ups muss die weitgehend gleichartige rechtsformunabhängige steuerliche Behandlung von privaten und GmbH Angels eingeführt werden. Und es müssen Gewinne aus risikoreichen Investitionen in Start-ups steuerfrei gestellt werden, Verluste müssen abzugsfähig sein. Diese Steueranreize müssen weit möglichst mit INVEST – Zuschuss für Wagniskapital, der prinzipiell weiter zu führen ist, verknüpft werden. Nur so können nachhaltige Impulse geschaffen werden, um vermehrt Risikokapital für junge innovative Unternehmen zu mobilisieren.

Eckpunktepapier Wagniskapital Deutschland braucht eine neue Gründerzeit

veröffentlicht von der Bundesregierung am 16.09.2015

I. Ausgangslage

Deutschland braucht eine neue Gründerzeit. Wir brauchen mehr junge und innovative Unternehmen, damit Deutschland seine ökonomischen Chancen im Zuge der Digitalisierung nutzen kann. Es muss für junge innovative Unternehmen attraktiv sein, in Deutschland zu starten und von hier aus in die Welt zu expandieren. Die Regierungskoalition sieht sich dem Ziel verpflichtet, Deutschland als Investitionsstandort für Wagniskapital international wettbewerbsfähig zu gestalten.

Über Jahrzehnte wurden die Innovationskraft und Weiterentwicklung der Wirtschaft in Deutschland sehr erfolgreich durch bestehende Unternehmen vorangetrieben - die große Zahl von Weltmarktführern aus dem Mittelstand ist einmalig in der Welt. Hingegen ist die Bedeutung junger Wachstumsunternehmen im Vergleich zu Ländern mit einem leistungsfähigen Wagniskapitalmarkt gering.

Die deutsche Wirtschaft ist mit einer Phase sich radikal wandelnder Märkte und Technologien konfrontiert. Angesichts des globalen Wettbewerbs, umwälzender Innovationen und des Entstehens neuer, großer Weltmarktführer z.B. der digitalen Wirtschaft braucht Deutschland einen starken Wagniskapitalmarkt. Der deutsche Wagniskapitalmarkt ist gemessen an der deutschen Wirtschaftskraft recht klein. Während in Deutschland rd. 0,02 % des BIP investiert werden, steht in den U.S.A. relativ zur Wirtschaftskraft fast das 10fache (0,17 % des BIP) und in Israel knapp das 20fache des deutschen Wertes zur Verfügung. Auch an der Börse stehen in den U.S.A. - anders als in Deutschland - gemessen an der Marktkapitalisierung überwiegend Unternehmen ganz oben, die jünger als 20 Jahre sind.

So haben die fünf mit Wagniskapital finanzierten IT-Unternehmen Amazon, Facebook, Google, Apple und Microsoft zusammen eine größere Marktkapitalisierung als alle 30 DAX-Unternehmen. Während Deutschland 2014 elf Börsengänge verzeichnete, wurden in dem selben Jahr an der Londoner Börse 112 Unternehmen und in den U.S.A. 288 Unternehmen erstmals notiert. Das Silicon Valley steht nicht nur im weltweiten Ökosystem innovativer Unternehmen ganz vorne. Acht der weltweit führenden zehn Cluster liegen in den U.S.A (Tel Aviv: Platz 2, London: Platz 7, Paris: Platz 11, Berlin: Platz 15). Richtig ist aber auch, dass gerade Berlin in jüngster Zeit als internationales Cluster enorm aufgeholt und sehr an internationaler Reputation gewonnen hat.

Dennoch gilt auch für Berlin, was für ganz Deutschland symptomatisch ist: Die erfolgversprechenden Start-ups sind klein und wachsen relativ langsam. Auch die in Deutschland investierenden Fonds sind oftmals zu klein, um größere Finanzierungsrunden möglich zu machen. Ausländische Investoren schließen nur zum Teil die Kapitalangebotslücke, die von inländischen Investoren nicht abgedeckt wird. Dieser Kapitalmangel insbesondere in der Wachstumsphase führt nicht selten dazu, dass die finanzierten Unternehmen an oftmals ausländische Unternehmen verkauft werden, da der Weg bis zum einem Börsenexit zu weit ist oder die Bewertungen in Deutschland vergleichsweise niedrig sind. Dies fördert die Konzentration im Markt.

II. Wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Wagniskapital entwickeln – bisherige Maßnahmen

Die Regierungskoalition hat es sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig zu gestalten. Die

Bundesregierung hat gehandelt und folgende Maßnahmen in dieser Legislaturperiode bereits auf den Weg gebracht:

- Noch in diesem Jahr wird ein 500 Mio. EUR starker ERP/EIF-Wachstumsfonds an den Markt gehen, der die Lücke bei größeren Wachstumsfinanzierungen verkleinern soll.
- Fest eingeplant ist die Aufstockung des ERP/EIF-Venture-Capital-Dachfonds auf 1,7 Mrd. EUR mit einer Aufstockung der Business Angel Finanzierungen auf knapp 300 Mio. EUR. Der EIF tätigt bereits jetzt Zusagen im Vorgriff auf diese Aufstockung.
- Die EXIST-Förderung für Gründerteams aus Hochschulen wurde verbessert.
- Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital wurde steuerfrei gestellt. – Über 1.000 Mal wurde der INVEST-Zuschuss bereits in Anspruch genommen.
- Ein weiterer Akzelerator für deutsche Start-ups wird in den U.S.A. eingerichtet.
- Die KfW ist mit einem Budget von 400 Mio. EUR als Ankerinvestor für Fonds in den Markt zurückgekehrt.
- Der ERP-Startfonds wird in eine eigene Gesellschaft außerhalb der KfW ausgegliedert, um beweglicher im Markt agieren zu können.
- Die neue Regulierung von Crowd-Finanzierungen wurde im Sinne der finanzierten Unternehmen für Finanzierungen bis zu 2,5 Mio. EUR großzügig gefasst.
- Die neue Anlageverordnung für Versicherungen vermeidet zusätzliche Belastungen für Wagniskapital.
- Zusammen mit der Deutschen Börse sollen mehr Börsengänge mobilisiert werden. Dazu wurde im Juni 2015 das „Deutsche Börse Venture Network“ gestartet, mit welchem Unternehmen an die Börse herangeführt werden sollen.
- Bereits im Jahr 2010 wurden die Regelungen zur Verlustabzugsbeschränkung um die Stille-Reserven-Klausel ergänzt, die insbesondere auch innovativen Unternehmen zugute kommt.
- Die Bundesregierung steht in Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine beihil-

ferechtlich akzeptierte Lösung zum Erhalt weiterer Verlustvorträge beim Anteilseignerwechsel und bei Kapitalerhöhungen bei innovativen Unternehmen zu finden, die die suspendierte Sanierungsklausel ersetzt.

III. Weitere Maßnahmen, auf die sich die Bundesregierung bereits verständigt hat

- Das **INVEST-Zuschussprogramm** werden wir in 2016 massiv ausbauen: Auf Investitionen von Privatpersonen oder Kapitalgesellschaften in Wagniskapital von bis zu 500.000EUR im Jahr wird in Zukunft ein Zuschuss in Höhe von 20% der Investitionen und eine Erstattung der Steuer auf Veräußerungsgewinne gewährt. Außerdem wird es einen Förderzuschuss für den Ausgleich von Verlusten geben. Die Finanzierung der Zusatzkosten wird einvernehmlich zwischen BMF und BMWi geregelt.
- **Innovative Unternehmen von einer Streubesitzbesteuerung ausnehmen**
Viele Business Angels, Gründer und Investoren halten ihre Beteiligungen über eine Kapitalgesellschaft, für die vom Gesetzgeber auf Ebene der Kapitalgesellschaft eine Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist, solange nicht an den Anteilseigner ausgeschüttet wird. Diese Möglichkeit wird von vielen Business Angels und Gründern als sehr wichtig angesehen. Während die Steuerbefreiung auf Ausschüttungen aus sog. Streubesitzbeteiligungen unter 10% inzwischen weggefallen ist, gibt es den Wunsch aus dem Kreis der Bundesländer, die nach wie vor bestehende Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen ebenfalls zu streichen. Im unlängst veröffentlichten Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes hat das BMF einen Vorschlag zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und für eine Steuerermäßigung unterbreitet. Der Koalitionsvertrag besagt diesbezüglich, dass die Bundesregierung die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz erneut ergebnisoffen

aufgreifen und die notwendigen Folgerungen ziehen soll. Dabei werden wir in jedem Fall sicherstellen, dass für die Finanzierung von jungen innovativen Unternehmen keine neuen Belastungen entstehen. Die Bundesregierung wird vor Inkrafttreten einer möglichen gesetzlichen Regelung sicherstellen, dass die Ausnahmen für innovative Unternehmen aus Sicht der Europäischen Kommission europarechtlich zulässig sind.

IV. Weitere Perspektiven

Wir wollen Deutschland als wettbewerbsfähigen Standort für Wagniskapitalfonds weiterentwickeln. Hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Managementdienstleistungen von Beteiligungskapitalfonds werden wir die Rechtsprechung der europäischen Gerichtsbarkeit in den nächsten Monaten beobachten und prüfen, ob sich hieraus Handlungsoptionen ergeben, die europarechtskonform umgesetzt werden können. Die Bundesregierung wird die Voraussetzungen für die Annahme einer vermögensverwaltenden Tätigkeit bei Beteiligungskapitalfonds erhalten. Falls die Rechtsprechung die Anforderungen an vermögensverwaltende Tätigkeiten verschärfen sollte, wird die Bundesregierung auf eine gesetzliche Klarstellung im Sinne des Verwaltungserlasses von 2003 hinwirken.

Des Weiteren setzt sich die Bundesregierung - trotz gegenläufiger Forderungen der Bundesländer - für die Beibehaltung der Steuerbegünstigung des Carried Interest (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 3 Nummer 40a EStG) ein.

V. Weitere Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Unternehmensgründungen

Für eine neue Gründerzeit im Innovationsbereich sind neben der Finanzierung weitere Faktoren von erheblicher Bedeutung. Unverzichtbar für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen im Bereich der höherwertigen Technologien ist insbesondere die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften. Sie ist für das Vorankommen junger innovativer Unternehmen entscheidend. Bereits heute zeichnen

sich in einigen (MINT-) Branchen erhebliche Fachkräftengpässe ab, die sich angesichts des demografischen Wandels noch weiter verstärken könnten. Die Bundesregierung hat daher im Rahmen des Fachkräftesicherungskonzepts eine Vielfalt an Maßnahmen ergriffen, um das Fachkräftepotential junger Menschen, Frauen und Älterer zu aktivieren und ausländische Fachkräfte zu mobilisieren und zu integrieren. Hierzu gehören beispielsweise die schnellere Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen durch das Anerkennungsgesetz, das Willkommensportal „Make it in Germany“, die Allianz für Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung beim Kita-Ausbau. Auch in der Zukunft bleibt die Fachkräftesicherung für Bund, Länder und Wirtschaft eine langfristige und wichtige Aufgabe.

Zur Verbesserung der Gründungsdynamik in Deutschland bedarf es einer neuen Kultur der Selbstständigkeit und des Unternehmertums. Hierfür müssen bereits früh die Weichen gestellt werden. Die gründungsbezogene Ausbildung an Schulen und Hochschulen muss gestärkt, entsprechende Lehrinhalte noch breiter vermittelt werden. Jungen Menschen muss stärker als bislang ermöglicht werden, sich mit unternehmerischem Denken und Handeln auseinanderzusetzen sowie Kreativität und Unternehmergeist zu entwickeln. Daher unterstützt die Bundesregierung den Ausbau der Gründerausbildung und den Schritt in die Selbstständigkeit durch gezielte Maßnahmen, dazu zählen der Initiativkreis „Unternehmergeist in die Schulen“ sowie Förderprogrammen wie „EXIST-Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ oder „Gründungsoffensive Biotechnologie“ (GO-Bio), mit dem gründungsbereite Forscherteams in den Lebenswissenschaften gefördert werden. Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass den Studierenden, Doktoranden und Wissenschaftlern in den von der Bundesregierung geförderten Kooperationsprojekten zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft gezielt Wissen über sowie die Bereitschaft zu Unternehmensgründungen vermittelt wird. Dies kann beispielsweise im Rahmen der Forschungscampi und Spitzencluster erfol-

gen. Neben der MINT-Bildung stärken wir gezielt die berufliche Bildung, in dem gerade kleineren Unternehmen die Ausbildung erleichtert und mit der Novellierung des Meister-BAföG die Rahmenbedingungen für den beruflichen Aufstieg verbessert werden. Damit geben wir neue Impulse, gewinnen die benötigten Fachkräfte und bereiten junge Menschen - insbesondere im Handwerk - auf eine Betriebsgründung oder Betriebsübernahme vor.

Spitzenforschung ist das Fundament für die Entstehung und den Erfolg von innovativen Gründungen. Mit der neuen Hightech-Strategie zielt die Bundesregierung daher auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen. Denn durch Forschung in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Hochschulen gewinnen wir neue Erkenntnisse und bereiten so die Grundlagen für die Gründungen von morgen. Dazu erleichtert die Bundesregierung mit Maßnahmen wie der Validierungsförderung den Übergang aus den frühen Phasen technologischer Entwicklungen und stärkt darüber hinaus durch die Fachprogramme den Verwertungsweg der Gründung aus der Forschung. Zudem beraten die Fachforen des Hightech-Forums, welche weiteren Schritte - auch mit Blick

auf die unterschiedlichen Herausforderungen in einzelnen Branchen - ergriffen werden könnten, um Ergebnisse aus der Forschung schneller und effizienter in Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Ferner sind die weitere Stärkung des Austauschs mit der Wirtschaft und die Förderung von Ausgründungen eines der Ziele der aktuell verabschiedeten 3. Phase des Pakts für Forschung und Innovation (2016-2020).

Auch ist es erforderlich, das Leitbild des Unternehmertums weiter zu stärken. Hierzu bedarf es einer Änderung der gesellschaftlichen Werte und Normen, die sich nur sehr langsam im Zeitverlauf vollziehen können. Durch die Unterstützung der Bundesregierung von Netzwerken, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen werden nicht nur Erfahrungs- und Wissenstransfer sowie Kontakte zu potentiellen Geschäftspartnern aufgebaut. Das Unternehmertum erfährt hierdurch stärkere mediale Aufmerksamkeit und kann an Attraktivität durch Vorbilder gewinnen. In diesem Zusammenhang brauchen wir aber auch eine „Kultur der zweiten Chance“, damit das Wagnis einer Gründung nicht länger zu einer Stigmatisierung im Falle eines Scheiterns wird.

INVEST-Zuschuss Pläne der Bundesregierung könnten katastrophale Folgen haben

Auf den ersten Blick scheint dem Eckpunktepapier Wagniskapital der Bundesregierung beim Themenkomplex „INVEST-Zuschussprogramm“ ein Durchbruch zu neuen Ufern zu gelingen. Es heißt dort, dass ein Zuschuss von 20 % „auf Investitionen von Privatpersonen oder Kapitalgesellschaften in Wagniskapital von bis zu 500.000 EUR pro Jahr“ gewährt werden soll. Auch die weiteren vorgesehenen Neuerungen, die Erstattung der Steuer auf Veräußerungsgewinne und der Förderzuschuss für den Ausgleich von Verlusten beziehen sich auf die Voraussetzung der „Investition in Wagniskapital“. Diese Formulierung lässt Raum für Spekulationen. Soll der bisherige INVEST-Zuschuss für Wagniskapital, also Direktfinanzierungen von Start-ups durch Business Angels und andere privaten Investoren, aufgewertet werden oder bedeutet dies, dass damit ein völlig neuer Fördertatbestand geschaffen werden soll, nämlich die Förderung der Finanzierung von VC Fonds und Gesellschaften? Genau so hat diese Passage – und der Wortlaut spricht dafür – auch der Bundesverband der Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK) in einer ersten Stellungnahme vom 18.09.2105 interpretiert.

Hingegen wäre dann von einer entsprechenden Erweiterung von INVEST für private Investoren, die Start-ups direkt mittels einer offenen Beteiligung finanzieren, nicht die Rede. Sie erhalten bisher den Zuschuss von 20 % nur bis maximal 250.000 EUR pro Jahr und ein Ausgleich von Verlusten oder die Erstattung von Steuern auf Veräußerungsgewinne sind nicht vorgesehen. Wenn Investitionen in VC gefördert werden sollen, wäre dies gut. Auch BAND hat in der Vergangenheit die Forderung unterstützt, mehr privates Kapital für VC zu mobilisieren, um die

(allerdings inzwischen glücklicherweise abflauende) VC Schwäche aufzufangen. Bei näherem Hinsehen würde sich die isolierte Umsetzung einer solchen Regelung – ohne eine Angleichung auch der Förderung von Direktfinanzierungen von Start-ups durch Investoren - allerdings als Katastrophe für den Angel Investoren Markt erweisen. Sie würde zum Austrocknen der Seed Phase führen, zumindest aber zu einer radikalen Reduzierung von Angel Investitionen.

Denn Investitionen in VC wären fünffach gegenüber direkten Angel Investitionen bevorzugt:

1. durch den doppelt so hohen geförderten Investitionsbetrag (500.000 EUR statt 250.000 EUR)
2. durch die Zulassung aller Kapitalgesellschaften als Investoren (statt der engen Grenze der maximal Vierpersonen GmbH)
3. durch die Erstattung der Steuer auf Veräußerungsgewinne
4. durch den Förderzuschuss für den Ausgleich von Verlusten
5. durch die fehlende Voraussetzung, in innovative Unternehmen investieren zu müssen, wozu z.B. E-Commerce nicht zählt.

Bei so vielen Verlockungen gegenüber dem harten Brot des Angels, der „nur“ INVEST zuschussfähig wäre, würde dies bedeuten, dass der überwiegende Teil des Angel Kapitals künftig nicht mehr in Start-ups unmittelbar, sondern in VC flösse. Der unschätzbare Vorteil der Angel Finanzierung für die Start-ups selbst, nämlich die Hands-on Begleitung mit Know-how und Netzwerkkontakten, der zweite Angel Flügel also, ginge damit weitgehend verloren. Auch würden aus der Seed Phase viel zu wenige interessante Gründungen in die Start-up Phase und die erste Finanzierungsrunde hineinwachsen. Denn klar muss sein: Nur wenn möglichst viele an den

Start gehen, werden sich die wirklich Besten später durchsetzen. Deswegen bedarf es in der Seed Phase einer breiten Erstfinanzierung, um zu sehen, wo die besten Potentiale liegen. Das bedeutet gleichzeitig extrem hohes Risiko für diejenigen, die dafür ihr eigenes Geld einsetzen und das sind in erster Linie Business Angels. Hier zeigt sich deutlich, dass alle Glieder in der Finanzierungskette geschmiert sein müssen, damit eine reichhaltige Start-up Landschaft entstehen kann.

Es ist daher eine dringende Forderung, Angel Direktfinanzierungen nicht schlechter – ja, wegen des hohen persönlichen Einsatzes der Angels – etwas besser zu stellen als VC Finanzierungen. So wäre z.B. die Möglichkeit, einen Ausgleich für Verluste zu erhalten, gerade für „Anfänger“ als Investoren von erheblicher Bedeutung, weil erfahrungsgemäß die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns von Start-ups in den ersten drei Jahren besonders hoch ist, während erfolgreiche Exits regelmäßig erst nach sieben bis zwölf Jahren stattfinden. Würden Verluste abgedeckt, wäre es für diese Angels leichter, das „Tal der Tränen“ zu überstehen und weiter zu investieren.

Es wird auch Zeit, den privaten Angel bei der Steuer auf Veräußerungsgewinne genauso wie den GmbH Angel freizustellen, was bei der Anwendung der im Eckpunktepapier genannten zusätzlichen Förderaspekte annähernd der Fall wäre (abgesehen von der im Eckpunktepapier ebenfalls genannten Ausnahme von der Streubesitzbesteuerung). Denn es geht darum, neue Angels aus dem großen vorhandenen Potential zu gewinnen. Diese werden beim ersten Investment oft nicht sofort eine Beteiligungsgesell-

schaft gründen wollen sondern einfach als Privatperson investieren. Noch stehen wir erst vor der geplanten Überarbeitung der INVEST-Zuschuss Richtlinien, die, das zeigen Hinweise aus dem Bundeswirtschaftsministerium, sicher auch in irgendeiner Weise den INVEST-Zuschuss für Angels unmittelbar betreffen werden. Dabei sind auch weitere berechnete Wünsche aus der Community in die Überlegungen einzubeziehen. Dass Folgeinvestments zurzeit von INVEST ausgeschlossen sind (was EU beihilferechtlich nicht gefordert wird), ist sehr nachteilig, gerade weil gegenwärtig von vielen ein Problem bei der Weiterfinanzierung anfinanzierter Start-ups gesehen wird. Gleiches gilt für die meisten Formen des gemeinsamen Investierens durch mehrere Angels (Pooling z.B. in Form einer anderen GmbH als der zugelassenen Vierpersonen GmbH, einer GbR oder einer Treuhand). Dadurch kann die Angel Finanzierung enorm gehebelt und das Risiko besser verteilt werden; die Start-up Unternehmer haben es dennoch nicht mit einer Vielzahl von Gesellschaftern zu tun. Auch die Nutzung von Wandeldarlehen sollte möglich gemacht werden, weil durch sie die Bewertung des Start-ups in einem sehr frühen Stadium vermieden werden kann.

Die vor uns liegende Zeit muss genutzt werden, um ein wirklich kohärentes System der Wagniskapital Förderung zu schaffen. Sehr zu hoffen ist, dass das oben beschriebene Menetekel des Austrocknens des Angel Marktes nicht wahr wird und die Verantwortlichen die Gesamtzusammenhänge im Blick halten. Großbritannien macht es uns unverdrossen mit vor, wie es funktionieren kann.

Zum Autor



Dr. Roland Kirchhof ist seit 2001 Vorstand von Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND), dem Verband der Angel Investoren und ihrer Netzwerke in Deutschland. Der an der LMU in München promovierte Volljurist schlug zunächst eine Verwaltungslaufbahn ein. Er war in der Staatsverwaltung des Freistaats Bayern, der Landesverwaltung NRW, als Beigeordneter des Landkreistages NRW und zuletzt als Chef der Stadtverwaltung Herne tätig. Weiter war er Anwalt und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied von pro Ruhrgebiet. Gegenwärtig ist er außerdem Vorstand der Business Angels Agentur Ruhr e.V. (BAAR) und Geschäftsführer der Startbahn Ruhr GmbH, die Gründungsförderung und Gründungswettbewerbe betreibt.

I. Steuerpflicht von Dividenden und Veräußerungsgewinnen

Wenn Kapitalgesellschaften Aktien oder GmbH-Anteile veräußern oder Dividenden beziehen, sind dabei erzielte Gewinne grundsätzlich weitgehend, d.h. im Ergebnis zu 95 %, steuerfrei. Von diesem Grundsatz enthält das Gesetz insbesondere eine Ausnahme für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach dem Kreditwesengesetz – KWG (§ 8b Abs. 7 Satz 1 KStG). Als Folge dessen sind alle Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne als voll steuerpflichtig zu behandeln. Nach § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG gilt diese Ausnahme von der 95%-igen Steuerfreiheit darüber hinaus auch für Anteile an Kapitalgesellschaften, die 1. von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) 2. mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges 3. erworben werden.

II. Business Angel GmbH als Finanzunternehmen?

Nach den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen handelt es sich bei Finanzunternehmen insbesondere um Gesellschaften, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben und zu halten (Vgl. BMF, Schreiben vom 25.7.2002, BStBl. I 2002, 712). Auch eine Business Angel GmbH kann demnach als Finanzunternehmen im Sinne des KWG unter den steuerlichen Ausnahmetatbestand fallen.

III. Kurzfristige Erzielung eines Eigenhandelserfolges als Ziel?

Die Eigenhandelsabsicht ist eine innere Tatsache und insoweit nur dem Indizienbeweis zugänglich. Das heißt, diese Absicht kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls festgestellt werden. Die Finanzverwaltung geht hierzu davon aus, dass bereits dann vom Vorliegen dieser Absicht auszugehen ist, wenn die Anteile dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind

(Vgl. BMF, Schreiben vom 25.7.2002, BStBl. I 2002, 712). Nach Ansicht in der Rechtsprechung liegt darin ein maßgebliches Indiz. Einen zwingenden Schluss auf die Eigenhandelsabsicht lässt sich aus der Zuordnung der Anteile zum Umlaufvermögen jedoch noch nicht ziehen, da diese Zuordnung nicht ohne weiteres die Absicht zum Ausdruck bringt, die Wertpapiere mit Gewinnerzielungsabsicht weiter zu veräußern (Vgl. BFH vom 12.11.2011, I R 4/11, BFH/NV 2012, 453). Als weitere Indizien für eine Eigenhandelsabsicht werden insbesondere genannt:

- Art der sonstigen Tätigkeit des Erwerbers
- Beteiligungsauswahl anhand des zu erwartenden Kursziels und nicht nach der Dividendenrendite
- Kein Vorliegen eines eigenständigen wirtschaftlichen Interesses an einer langfristigen Beteiligung

Weiteres Merkmal ist die „Kurzfristigkeit“, in der der Eigenhandelserfolg erzielt werden soll. Hier ist zu beachten, dass zwar eine kurze Haltedauer von ein oder zwei Monaten für eine kurzfristige Eigenhandelsabsicht sprechen soll (Vgl. BFH, Beschluss vom 30.11.2011, I B 105/11, BFH/NV 2012, 45). Unklar ist jedoch, ob umgekehrt bei einer tatsächlich eingetretenen längeren Haltedauer bei Wertpapieren des Umlaufvermögens von dieser auf das Fehlen der „kurzfristigen“ Eigenhandelsabsicht geschlossen werden kann. Denn wegen der kaum vorhersehbaren Kursentwicklungen kann einer rückwirkenden Betrachtung keine entscheidende Bedeutung bei der Indizienwürdigung auf den Erwerbszeitpunkt zukommen. Aus der Sicht einer Business Angel GmbH ist es daher ratsam, auf eine Zuordnung der Beteiligung zum Anlagevermögen hinzuwirken. Damit allein ist es jedoch nicht getan, weil sich die Zuordnung zum Anlagevermögen zwar als gewichti-

ges, aber nicht als alleiniges Indiz für das Fehlen einer Eigenhandelsabsicht verstehen lässt. Vielmehr sollten die Umstände, die zu dem Erwerb der Beteiligung geführt haben, und die Erwartungen des Business Angels und die mittel- und langfristigen Ziele bereits im Erwerbszeitpunkt schriftlich dokumentiert werden. Businesspläne und ähnliche Dokumente können beispielsweise aufzeigen, dass das Interesse der Business Angels nicht in der „kurzfristigen“ Veräußerung der Beteiligung liegt, sondern die Motivation zum Erwerb der Beteiligung im Aufbau und der Entwicklung einer nachhaltigen geschäftlichen Tätigkeit des jungen Unternehmens liegt. Nichtsdestotrotz wäre es wünschenswert, wenn von Seiten der Finanzverwaltung dieses Merkmal in den allgemeinen Verwaltungsanweisungen weiter konkretisiert würde. Dabei sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass das Bereitstellen von Finanzmitteln für das junge Unternehmen durch die Business Angel GmbH – sei es als weiteres Eigenkapital oder als Darlehen – die Langfristigkeit des Engagements durch die Business Angel GmbH unterstreicht und aus diesem Grund in diesen Fällen regelmäßig nicht von der Absicht der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges auszugehen ist.

IV. „Erworbene“ Beteiligung?

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt die Vorschrift nur für solche Anteile, die zuvor „erworben“ wurden. Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei einem „Erwerb“ in diesem Sinne in erster Linie um einen solchen, der auf einen Veräußerungsvorgang zu-

rückzuführen ist (Vgl. BFH, Urteil vom 14.01.2009, I R 36/08, BStBl II 2009, 671). Damit ist eine Beteiligung „erworben“, wenn die Business Angel GmbH die Anteile von einem Anteilseigner des Start-ups (beispielsweise einem der Gründer) erwirbt. Nicht betroffen sind danach Beteiligungen, die eine Business Angel GmbH im Rahmen der Gründung einer Start-up-GmbH oder Start-up-AG unmittelbar erhält.

Nicht abschließend geklärt ist bisher, wie Beteiligungen zu behandeln sind, die eine Business Angel GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhält. Häufig kommt es vor, dass bei Teilnahme an einer Finanzierungsrunde die Start-up-GmbH eine Kapitalerhöhung durchführt und die Business Angel GmbH im Rahmen dieser Kapitalerhöhung neue Anteile erhält. Hier erscheint es naheliegend, den Erwerb einer Beteiligung im Rahmen einer Kapitalerhöhung so zu behandeln wie den Erwerb einer Beteiligung im Rahmen der Gründung einer Gesellschaft. Aus der Sicht der Business Angel GmbH spricht daher der Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, dass die steuerliche Ausnahmeregelung für Finanzunternehmen nicht anwendbar ist.

Auch an dieser Stelle wäre es jedoch wünschenswert, dass die Finanzverwaltung in ihren Verwaltungsanweisungen in diesem Sinne ausdrücklich Stellung bezieht und in einer veröffentlichten Verwaltungsanweisung die Ausgabe neuer Anteile im Rahmen einer Kapitalerhöhung dem Anteilserwerb im Rahmen der Gründung einer Gesellschaft gleichsetzt.

Zum Autor



Rudolf Staufer (Rechtsanwalt/Steuerberater) ist als Prokurist in der Dortmunder Niederlassung der KPMG AG tätig. Dort berät er vor allem im mittelständischen Umfeld zu allen Fragen des nationalen und internationalen Steuerrechts. Darüber hinaus ist Rudolf Staufer Mitglied des KPMG Smart Start Teams, das als Schwerpunktgruppe innerhalb der KPMG AG die Besonderheiten bei der Beratung von Start-ups, Business Angels und Venture Capital Gebern in den Fokus genommen hat.

Impressum

**BANDquartal: online Magazin, erscheint vierteljährlich,
widmet sich ausgewählten Themen, liefert Hintergrundinformationen und Analysen**

15. Jahrgang, Sonderausgabe

Redaktion

Matthias Wischnewsky, M.A.

Herausgeber

Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND)

Dr. Ute Günther

Dr. Roland Kirchhof

Semperstr. 51

45138 Essen

Telefon +49 201 894 15 60

Fax +49 201 894 15 10

E-Mail band@business-angels.de

Internet www.business-angels.de

BANDquartal wird kostenlos an interessierte Leser verteilt.

Die nächste Ausgabe von BANDquartal

BANDquartal 4/2015 zum Thema „Gründungen aus Hochschulen“ wird im Dezember 2015 erscheinen. Gastautoren sind herzlich eingeladen, Ihre Beiträge beizusteuern;

mehr Informationen:

Matthias Wischnewsky

Redaktion BANDquartal

0201 894 15 14

wischnewsky@business-angels.de